

Zweite Satzungsänderung
der Prüfungsordnung des Studiengangs Computervisualistik vom 02.07.1999, erlassen auf Grund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 10 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Oktober 1993 in der Fass. vom 01.07.1998 (GVBl. LSA S. 300)

Artikel I

Die Prüfungsordnung wird in Anpassung an die in der Fakultätsratssitzung vom 06.03.2002 beschlossenen Studiendokumente der Studiengänge Informatik sowie Ingenieurinformatik wie folgt geändert:

1. Streichung der mündlichen Ergänzungsprüfung

- 1a. Der Absatz (2) (Mündliche Ergänzungsprüfung) des Paragraphen 14 (siehe Punkt 1.) wird ersatzlos gestrichen.
- 1b. Alle folgenden Absätze werden aufnummeriert.
- 1c. Alle Verweise auf § 14 Abs. (2) sind aufgehoben.

2. Einfügen eines neuen Paragraphen zur Orientierungsprüfung

- 2a. Folgender Text ist neu einzufügen:

§ 10 Zweck, Wiederholung der Orientierungsprüfung

(1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können.

(2) Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Ende des zweiten Semesters eine der in § 13 aufgeführten Prüfungsleistungen des 1. Prüfungsabschnitts erfolgreich bestanden ist. Eine nicht mit mindestens der Note ausreichend (4,0) bewertete Fach- oder Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Orientierungsprüfung muss zum darauffolgenden Prüfungstermin erfolgen. Wer die Orientierungsprüfung nicht bis zum Ende des 2. Semesters angetreten und einschließlich etwaiger Wiederholung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für den Studiengang Informatik, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(3) Hat ein Prüfungskandidat die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfungskandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

- 2b. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen erhöht sich um 1
- 2c. Alle bisherigen Querverweise folgen dieser Änderung.

- 2d. § 4 Abs. (1) Satz 1 wird wie folgt geändert: Der Diplomprüfung und der Bakkalaureatsprüfung gehen die Orientierungsprüfung und die Diplom-Vorprüfung voraus.

Artikel II

Diese Satzungsänderung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab Wintersemester 2002/2003 erstmalig für den Studiengang Computervisualistik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Computervisualistik vom 05. Juli 2001 (Verwaltungshandbuch – Teil 1 der Otto-von-Guericke-Universität vom 31.07.2001) ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Bakkalaureats- oder Diplomprüfung schriftlich beantragen.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/2003 für den Diplomstudiengang Computervisualistik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der oben genannten alten Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Satzungsänderung wurde nach Beschluss des Rates der Fakultät für Informatik vom 06.03.2002 ausgefertigt und durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität am 17.04.2002 bestätigt. Sie tritt mit Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den

Der Rektor
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg